

gemäß Verordnung (EC) 1907/2006, geändert durch
 Verordnung (EC) 453/2010, und Verordnung (EU) 1272/2008
 Ausgabedatum: 19.11.2010 Version 1

Druckdatum: 24.02.2016

Poliresin®

1. Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung:

Angaben zum Produkt
 Handelsname: Poliresin
 Produktbezeichnungen: Poliermittel
 Angaben zum Hersteller / Lieferanten
 Hersteller / Lieferant: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH
 Straße / Postfach: Im Klei 26
 Nat.-Kennz. / PLZ / Ort: D - 38644 Goslar
 Telefon: 0 53 21 / 37 79 – 0
 Fax: 0 53 21 / 38 96 32
 Email / Internet: info@siladent.de / www.siladent.de
 Auskunftgebender Bereich: SILADENT Dr. Böhme & Schöps GmbH

2. Gefahrenkennzeichnung

- 2.1 Einstufung des Stoffes oder Zubereitung
 Flux-Kalzinierte Kieselgur mit einem Anteil von weniger als 1% lungengängigem Cristobalit: Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als gesundheitsschädlich gemäß der Verordnung EC 1272/2008 und der Direktive 67/548/EEC.
 Verordnung EC 1272/2008: Keine Einstufung
 Direktive EU (67/548/EEC): Keine Einstufung
- 2.2 Kennzeichnung
 Flux-Kalzinierte Kieselgur mit einem Anteil von weniger als 1% lungengängigem Cristobalit: Keine.
- 2.3 Weitere Sicherheitshinweise
 Akute Inhalation kann Trockenheit im Nasen- und Rachenraum und in den Atmungsorganen sowie Husten hervorrufen. Einatmen des Staubs über einen längeren Zeitraum sollte vermieden werden. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Irritationen, z.B. Tränen und Reizung, führen. Obwohl nicht durch die Haut absorbiert, kann es nach längerer Exposition zu Hauttrockenheit kommen. Das Verschlucken kleinerer Mengen wird als unschädlich angesehen, kann aber zu Irritationen im Mund-, Rachen- und Magenraum führen.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Hauptbestandteile

Name	Konzentration	CAS-Nr.	EINECS Nr
Kieselgur, Flux-kalziniert	100%	68855-54-9	272-489-0

Andere Bestandteile			
Cristobalit (lungengängig)	< 1%	14464-46-1	238-455-4

lungengängige kristalline Kieselsäure nach SWeRF
 Berechnung (Korngrößenverteilung)

3.2 Fremdstoffe Keine.

4. Erste Hilfe Maßnahmen

- 4.1 Maßnahmen
- Augenkontakt: Mit ausreichend Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Beschwerden sollte ein Arzt aufgesucht werden.
- Verschlucken: Zur Beseitigung der Trockenheit im Mund- und Rachenraum, sollten ausreichende Mengen Wasser zu sich genommen werden.
- Einatmen: Nach Inhalation die Person an die frische Luft bringen. Nase putzen, um diese von Staub zu befreien.
- Hautkontakt: Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Hauttrockenheit sollte eine geeignete Körperlotion benutzt werden.

Poliresin®

- | | | |
|-----|---|---|
| 4.2 | Die wichtigsten Symptome, sowohl akut als auch verzögert: | Akute Inhalation kann Trockenheit im Nasen- und Rachenraum und in den Atmungsorganen sowie Husten hervorrufen. Einatmen des Staubs über einen längeren Zeitraum sollte vermieden werden. Geeignete Atemschutzausrüstung sollte in Bereichen, in denen die Grenzwerte die momentan gültigen gesetzlichen Bestimmungen überschreiten, getragen werden. Das Verschlucken kleinerer Mengen kann zu Irritationen im Mund-, Rachen- und Magenraum führen. |
| 4.3 | Besondere ärztliche Hinweise: | Keine besonderen Hinweise sind zu beachten. Jedoch sollte nach Inhalation die Person an die frische Luft gebracht werden und die Nase geputzt werden, um diese von Staub zu befreien. |

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Löschmittel: | Keine besonderen Löschmittel werden benötigt. Das Material ist nicht entflammbar. Keine schädigende thermische Zersetzung. Bei Brand im Umfeld, geeignetes Löschmittel benutzen. |
| 5.2 | Besondere Gefährdung durch den Stoff oder der Zubereitung: | Stoff ist nicht entflammbar und entzündet sich nicht von selbst. Der Stoff ist nicht explosiv. |
| 5.3 | Hinweis für Brandbekämpfer: | Keine besondere Brandschutzausrüstung ist erforderlich. |

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzkleidung und Notfallplan: | Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Vorschriften tragen. Schutzbrille tragen. |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen: | Keine besonderen Anforderungen. |
| 6.3 | Verfahren zur Eindämmung und Reinigung: | Staubentwicklung durch Trockenreinigung vermeiden, sondern entweder Nassreinigung oder Aufsaugverfahren verwenden. Persönliche Schutzkleidung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen tragen. |
| 6.4 | Verweis auf andere Abschnitte: | Siehe Abschnitt 8 und 13. |

7. Handhabung und Lagerung

- | | | |
|-----|--|--|
| 7.1 | Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung: | Staubentwicklung vermeiden. Für ausreichend Belüftung in den Bereichen sorgen, in denen Staubentwicklung entstehen kann. Im Fall von unzureichender Belüftung, geeignete Atemschutzgeräte tragen. Verpackte Produkte sind mit Vorsicht zu handhaben, um versehentliches Aufplatzen zu vermeiden. Für weitere Informationen zur sicheren Handhabung, wenden Sie sich an ihren Lieferanten oder konsultieren Sie den "Good Practice Guide" wie in Abschnitt 16 erwähnt. |
| 7.2 | Richtige Lagerung, unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: | Staubentwicklung vermeiden. Produkt beim Beladen und Entladen vor Wind schützen. Container geschlossen halten und das Produkt so lagern, dass es zu keinem versehentlichen Aufplatzen führen kann. Zur Erhaltung der Produktqualität und zum Schutz der Verpackung muss das Produkt trocken und geruchsfrei gelagert werden. Nicht in der Nähe von Fluorwasserstoffsäure lagern. Alle Kennzeichnungshinweise und -warnungen sind zu beachten. Sollten Sie Informationen zu speziellen Anwendungen benötigen, bitte wenden Sie sich an ihren Lieferanten oder konsultieren Sie den "Good Practice Guide" wie in Abschnitt 16 erwähnt. |
| 7.3 | Spezielle Endanwendung(en): | |

gemäß Verordnung (EC) 1907/2006, geändert durch
 Verordnung (EC) 453/2010, und Verordnung (EU) 1272/2008
 Ausgabedatum: 19.11.2010 Version 1

Druckdatum: 24.02.2016

Poliresin®

8. Expositionsbegrenzung / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Vorsichtsmaßnahmen

Die Grenzwerte am Arbeitsplatz für jegliche Art von Staubentwicklung (z.B. Gesamtstaubanteil, lungengängiger Staubanteil) gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Expositionsgrenzwerte	
Länder	Cristobalit - lungengängiger Anteil (mg/m3)
Italien, Portugal, Kanada (Alberta, British Columbia, Manitoba, New Foundland, Nova Scotia, Prince Edward Island), USA (ACGIH)	0.025
Chile	0.04
Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Litauen, Norwegen, Rumänien, Spanien, Schweden, Kanada (New Brunswick, Northwest Territories, Ontario, Quebec, Saskatchewan), USA (NIOSH), Argentinien, Korea, Mexiko, Peru	0.05
Bulgarien	0.07
Niederlande	0.075
Großbritannien, Finnland, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Australien, Neuseeland	0.1
Österreich, Luxemburg, Slowenien, Schweiz	0.15
Polen (Staub mit >50% Anteil an kristalliner Kieselsäure)	0.3
Polen (Staub mit 2-50% Anteil an kristalliner Kieselsäure), Russland	1
Thailand	10

8.2 Persönliche Schutzausrüstung

Grenzwerte am Arbeitsplatz	Staubentwicklung vermeiden. Verwenden Sie Prozesskammern, lokale Abluftventilationssysteme oder andere technische Einrichtungen, um die Staubentwicklung unter den gesetzlichen Grenzwerten zu halten. Bei Auftreten von Stäuben, Dämpfen und Nebelentwicklung, ist der Bereich zu belüften, um die Staubentwicklung unter den gesetzlichen Grenzwerten zu halten. Interne Maßnahmen anwenden, z.B. Personal aus dem staubigen Bereich entfernen. Verschmutzte Kleidung ablegen und reinigen.
Augen- /Gesichtsschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz, in Bereichen wo Gefahr der Augenverletzung besteht, tragen.
Hautschutz	Angemessener Schutz (z.B. Handschuhe, Schutzcreme) ist für Personal, die an Dermatitis oder unter empfindlicher Haute leidet, empfehlenswert. Nach Handhabung Hände waschen.
Atemschutz	Bei längerem Aufenthalt in staubigen Bereichen, Atemschutzgeräte tragen, die nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind.
Umweltschutz	Vermeidung der Ausbreitung durch Wind.

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

Aussehen, Farbe	hellpink bis weißes Puder	Geruch	Geruchslos
Form	Fest	pH (10% SUSPENSION)	8-10

Dampfdruck	vaporisiert nicht	Dampfdichte	vaporisiert nicht
Siedepunkt	zersetzt sich vor dem Siedepunkt	Schmelzpunkt	> 1300° C
Flammpunkt	nicht entflammbar	Entflammbarkeit	nicht entflammbar
Entflammbarkeitsgrenze	nicht entflammbar	Selbstentzündlichkeit	nicht entflammbar
Zersetzungstemperatur	> 1300° C	Spezifisches Gewicht / Relative Dichte	2.3
Verdunstungsrate	nicht zutreffend	COEFF. – Wasser/Öl	nicht zutreffend
Geruchsschwelle	nicht zutreffend	Wasserlöslichkeit	< 1%
Verteilungskoeffizient	nicht zutreffend	Viskosität	nicht zutreffend, keine flüssige Form
Explosionsgrenze	nicht explosiv	Oxidationsgrenze	nicht zutreffend, ist weder ein Oxidations- noch ein Reduktionsmittel

9.2 Weitere Informationen: Nicht zutreffend

10. Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Nicht reaktiv.
- 10.2 Chemische Stabilität Produkt ist chemisch stabil.
- 10.3 Gefährliche Reaktionen In Verbindung mit Fluorwasserstoff kann das Produkt sehr stark reagieren.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen In geschlossenen Bereichen Produkt nicht mit leicht entflammbarem Material mischen, da sich Wärme über einen längeren Zeitraum aufbauen und sich dadurch das flammable Material letztendlich entzünden kann.
- 10.5 Zu vermeidende Stoffe Fluorwasserstoff. Produkte, die Silizium enthalten, können sehr stark mit Fluorwasserstoff reagieren.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine Gefahr der gefährlichen Zersetzung.

11. Angaben zur Toxikologie

- a. Akute Toxizität: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- b. Hautschäden / -reizung: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- c. Schwere Augenschäden / -reizung: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- d. Sensibilisierung der Atemwege oder Haut: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- e. Mutierte Keimzellen: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- f. Krebserregend: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- g. Gentoxizität in vitro: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- h. STOT – einmalige Aussetzung: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- i. STOT – wiederholte Aussetzung: Flux-Kalzinierte Kieselgur mit einem Anteil von weniger als 1% lungengängigem Cristobalit.
Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- j. Inhalationsgefahr: Auf Grundlage verfügbarer Daten, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Angaben zur Ökologie

- 12.1 Toxizität: Kieselgurprodukte haben einige Wirksamkeit als natürliches Insektizid gezeigt, es wurden aber ansonsten keine toxischen Auswirkungen in Bezug auf aquatisches oder terrestrisches Leben nachgewiesen.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht relevant
- 12.3 Bioakkumulation: Kein nennenswertes Potential für Bioakkumulation

gemäß Verordnung (EC) 1907/2006, geändert durch
 Verordnung (EC) 453/2010, und Verordnung (EU) 1272/2008
 Ausgabedatum: 19.11.2010 Version 1

Druckdatum: 24.02.2016

Poliresin®

- | | | |
|------|--|---|
| 12.4 | Mobilität im Erdreich: | Nicht nennenswert |
| 12.5 | Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung: | Nicht relevant |
| 12.6 | Andere schädliche Wirkungen: | Es sind keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt. |

13. Hinweise zur Entsorgung

- | | | |
|------|-----------------------|---|
| 13.1 | Entsorgungsverfahren: | <p>ENTSORGUNG VON RESTPRODUKTEN BZW. NICHT GEBRAUCHTEN PRODUKTEN
 Falls möglich, ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen. Kann als Restmüll entsorgt werden, wenn es nicht mit Substanzen, die als umweltgefährdend eingestuft sind, vermischt wird. Vor der Entsorgung Rücksprache mit dem zuständigen Entsorger oder zuständigen Behörden halten</p> |
| | VERPACKUNG: | <p>Staubentwicklung durch Rückstände in der Verpackung sollte vermieden werden und für ausreichenden Arbeitsschutz gesorgt werden. Gebrauchtes Verpackungsmaterial in geschlossenen Behältern aufbewahren. Die Wiederverwertung und Entsorgung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Die Wiederverwendung von Verpackungsmaterial ist nicht empfohlen. Kaputte Säcke sind zu reparieren. Die Wiederverwertung und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollte durch autorisierte Entsorger durchgeführt werden.</p> |

14. Angaben zum Transport

- | | | |
|------|--|---|
| 14.1 | UN Nummer | Nicht relevant |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN - Versandbezeichnung | Der Stoff ist nicht in der Gefahrgutlist enthalten. |
| 14.3 | Transportgefahrenklasse | |
| | ADR: | nicht klassifiziert. |
| | IMDG: | nicht klassifiziert. |
| | ICAO/IATA: | nicht klassifiziert. |
| | RID: | nicht klassifiziert. |
| 14.4 | Verpackungsgruppe: | Nicht relevant. |
| 14.5 | Gefahren für die Umwelt: | Nicht relevant. |
| 14.6 | Besondere Hinweise für den Verwender | Keine. |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC Code: | Technischer Name ist "Kieselgur". Keine besonderen Transportvorschriften sind zu beachten |

15. Gesetzliche Vorschriften

- 15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften bzw. -gesetze bezüglich der Stoffe oder Zubereitungen

Vereinigte Staaten (Bund und Land)

TSCA Nr.: Kieselgur erscheint auf dem EPA TSCA Inventar unter der CAS-Nr 61790-53-2, ist aber ansonsten nicht von der "Toxic Substances Control Act" oder deren Vorschriften geregelt.

RCRA: Dieses Produkt ist nicht als gefährlicher Abfall unter dem "Resource Conservation and Recovery Act" oder seinen Bestimmungen, 40 CFR §261 et.seq. eingestuft.

CERCLA: Dieses Produkt ist nicht als gefährlicher Abfall unter den Vorschriften des "Comprehensive Environmental Response Compensation and Liability Act (CERCA)", 40 CFR §302 eingestuft.

SARA Titel III: Dieses Produkt ist nicht als ein äußerst gefährlicher Abfall unter §302 eingestuft und ist keine giftige Chemikalie, gemäß den Vorschriften des §313.

California Proposition 65: Kristalline Kieselsäure (lungengängig) ist als Stoff eingestuft, den der Staat Kalifornien als krebserzeugend erkennt.

gemäß Verordnung (EC) 1907/2006, geändert durch
Verordnung (EC) 453/2010, und Verordnung (EU) 1272/2008
Ausgabedatum: 19.11.2010 Version 1

Seite 6 von 7

Druckdatum: 24.02.2016

Poliresin®

HMIS-Einstufung: Gesundheit 1 Feuer 0 Reaktivität 0 Persönlicher Schutz E
NFPA-Einstufung: Gesundheit 1 Entflammbarkeit 0 Reaktivität 0 Besondere Gefahrenhinweise 0

Kanada

WHMIS-Klassifizierung: Cristobalit ist als D2A Stoff eingestuft

Europa

REACH: Registrierungsnr. ECHA-91c93c61-1663-47da-a5f0-545c3a0a3cdf

Österreich: Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über Karzinogene (Staatsanzeiger II (BGBl. II Nr. 243/2007)

Belgien: Königliche Ordnung (19. Mai 2009) in Bezug auf Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die Risiken im Zusammenhang mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz

Bulgarien: Verordnung 13 betreffend den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz (geändert am 17. August 2007)

Tschechische Republik: Staatliche Richtlinie Nr. 441/2004

Dänemark: Durchführungsverordnung zum Umgang mit Stoffen und Materialien (chemische Arbeitsstoffe)

Estland: Verordnung Nr. 293: Grenzwerte für Gefahrstoffe am Arbeitsplatz

Finnland: Konzentrationen, die als gesundheitsgefährlich bekannt sind, 557/2009

Frankreich: Expositionsgrenzwerte gegenüber chemischen Arbeitsstoffen (2006)

Griechenland: Gesetzgebung für Bergbau, Ministerialerlass II-5 / Φ/17402/84 von 1984 (in geänderter Fassung)

Ungarn: Gemeinsames Dekret Nr. 25/2000 (IX. 30) über chemische Sicherheit am Arbeitsplatz

Irland: Leitfaden für Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz 2010 (chemische Arbeitsstoffe)

Italien: Dekret vom 20. August 1999; Valori Limite di Soglia 2010

Litauen: Anordnung -827/A1-287 (15. Oktober 2007); Litauischer Hygienestandard HN 23:2007

Niederlande: Werte für gesundheitsschädliche Stoffe 2009-2010

Norwegen: Administrative Normen bezüglich Kontamination am Arbeitsplatz

Polen: Verordnung über die maximal zulässige Konzentrationen und Intensität von gefährlichen Substanzen in der Arbeitsumgebung; Dz.U. Nr. 161, 1142 vom 30. August 2007 in der geänderten Fassung

Portugal: PRNP 1796:2007 Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz

Rumänien: Regierungsbeschluss 1218 vom 06/09/2006 über Mindestvorschriften zum Schutz und der Sicherheit veröffentlicht im Amtsblatt Teil I Nr. 845 vom 13/10/2006 Verbindliche Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz

Anlage Nr. 1 Anforderungen an den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe

Slowakei: Regierungsdekret 45 vom 16. Januar 2002 über den Schutz der Gesundheit beim Umgang mit chemischen Mitteln, durch das Regierungsdekret 355/2006 und 300/2007 geändert

Slowenien: Verordnung über die Änderung der Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren bezüglich der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 53/2007, 15. Juni 2007 Anhang I - Liste der Verbindlichen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz)

Spanien: Königlicher Erlaß 374/2001 - Justizielle Verordnungsdirektive des Nationalen Instituts für Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (INSHT) zur Veröffentlichung der jährlichen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz von chemischen Kampfstoffen in Spanien - Änderung von 2010

Schweden: Vorschriften der schwedischen Arbeitsschutzbehörde zu den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz und den Maßnahmen gegen Luftschadstoffe, zusammen mit den allgemeingültigen Empfehlungen für die Implementierung der Bestimmungen - Gesetzblatt der schwedischen Arbeitsschutzbehörde AFS 2005:17 geändert durch AFS 2007:02

Schweiz: Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009

Vereinigtes Königreich: EH40/2005; Verordnung über die Kontrolle von gesundheitsgefährdenden Stoffen 2002 (COSHH, geändert 2005).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Unterliegt der REACH-Registrierung. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde im Auftrag des Herstellers durchgeführt.

16. Sonstige Angaben:

Angabe zu Änderungen gegenüber vorherigen Versionen des Sicherheitsdatenblatts

Nicht relevant.

Schulung:

Arbeitnehmer müssen über das Vorhandensein von kristalliner Kieselsäure informiert und über die sichere Handhabung des Produkts gemäß den gesetzlichen Vorschriften geschult werden.

Sozialer Dialog über Lungengängige Kristalline Kieselsäure

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifende Vereinbarung über den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch die richtige Handhabung von kristalliner Kieselsäure und Produkten, die diese beinhalten, unterzeichnet. Diese unabhängige Vereinbarung, welche von der EU finanziell unterstützt wird, basiert auf dem "Good Practice Guide". Die Bestimmungen dieser Vereinbarung wurden am 25.10.2006 in Kraft gesetzt. Den Inhalt dieser Vereinbarung und seiner Anhänge, einschließlich des "Good Practice Guides", können unter <http://www.nepsi.eu> eingesehen werden und bieten nützliche Informationen und Anleitungen zum Umgang mit Produkten, die kristalline Kieselsäure enthalten. Literaturnachweise sind vom EUROSIL (European Association of Industrial Silica Producers) auf Anfrage erhältlich. Sollte man über einen längeren Zeitraum und/oder sehr stark Staub von lungengängiger kristalliner Kieselsäure ausgesetzt sein, kann dies zu Silikose führen, eine knötchenartige Lungenfibrose, die durch Ablagerungen von feinen lungengängigen Partikeln kristalliner Kieselsäure in den Lungen hervorgerufen wird. 1997 kam die IARC (International Agency for Research on Cancer) zu dem Schluss, dass kristalline Kieselsäure, die am Arbeitsplatz eingeatmet wird, Lungenkrebs beim Menschen hervorrufen kann. Es wurde jedoch betont, daß nicht alle industriellen Anwendungsbereiche oder alle Arten von Kieselsäure dies auch bewirken (IARC Monographie zur Auswertung von krebserregenden Risiken von Chemikalien für den Menschen, Kieselsäure, Silikatstaub und organischen Fasern, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, France). Im Juni 2003 legte die SCOEL (EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) fest, dass die Hauptauswirkung beim Einatmen von lungengängiger Kieselsäure beim Menschen Silikose ist. "Es gibt ausreichend Belege, die beweisen, dass das relative Risiko an Lungenkrebs zu erkranken in Personen mit Silikose höher ist (und, so scheint es, nicht in Arbeitnehmern ohne Silikose, die dem Staub von Kieselsäure in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie ausgesetzt sind). Aus diesem Grund verringert die Vermeidung des Ausbruchs von Silikose das Krebsrisiko ...". (SCOEL SUM Doc 94-final, Juni 2003). Abschließend sei festzustellen, dass es Beweise für die Aussage gibt, dass das erhöhte Krebsrisiko begrenzt auf solche Personen ist, die schon an Silikose leiden. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Grenzwerten für den Arbeitsplatz sichergestellt werden und, falls erforderlich, die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherheit eingeführt werden.

Haftung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments waren die oben genannten Informationen laut unseres Wissens akkurat und werden zu dem Zweck der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier aufgeführten Informationen wird jedoch keine Gewährleistung, Verantwortung oder Garantie jeglicher Art, Ausdruck oder Implikation übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers sich selbst über die Eignung und die Vollständigkeit dieser Informationen für seinen spezifischen Gebrauch vertraut zu machen. Wir übernehmen keine Verantwortung und wenden jegliche Art der Haftung für die Folgen des unsachgemäßen Kaufs, Weiterverkaufs, Gebrauchs oder Aussetzung unserer Produkte ab. Bei Verwendung von Produkten von EP Minerals in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller wird keine Haftung übernommen. Es ist die Pflicht des Kunden sich alle technischen Daten und produktspezifischen Anwendungen, auch in Zusammenhang mit dem Einsatz anderer Materialien, vom Hersteller oder Lieferanten zu beschaffen.